



Gemeinde Schwentinental

Planvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 75**

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: **27.08.2024 – 27.09.2024**
- Beteiligung der Öffentlichkeit (Internet) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: **26.08.2024 – 27.09.2024**

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der **inhaltliche Belange** vorgetragen sowie **Anregungen und Hinweise** mitgeteilt werden:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)	25.09.2024
Kreis Plön – Der Landrat	28.10.2024
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	23.09.2024
Landeskriminalamt Schleswig-Holstein: Kampfmittelräumdienst	27.08.2024
Stadtwerke Kiel AG	16.09.2024

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	27.08.2024
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.10.2024
Bundesnetzagentur	27.08.2024

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	24.09.2024
Dataport AöR	28.08.2024
Deutsche Bahn Immobilien AG	22.10.2024
Deutsche Telekom Technik GmbH	27.08.2024
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	13.09.2024
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	19.09.2024
Industrie- und Handelskammer Kiel	23.09.2024
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	26.09.2024
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH)	10.09.2024
Landeshauptstadt Kiel	24.09.2024
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	04.09.2024
Vodafone Kabel Deutschland GmbH & Co. KG	12.09.2024

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde
Agentur für Arbeit
Amt Preetz-Land
Amt Schrevenborn
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Deutsche Post AG
Eisenbahn-Bundesamt
Ev.-Luth. Kirche Norddeutschland
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Raisdorf
Ev.-Luth. Philippus Kirchengemeinde Klausdorf Schwentinental
Finanzamt Plön
Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Schwentinental
Handwerkskammer Lübeck
Hauptzollamt Kiel
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)
Landesamt für Umwelt (LfU)
Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein: Landesplanung
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Schleswig-Holstein:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde
Städtebau und Ortsplanung
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
NABU Naturschutzbund Deutschland e.V.
Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH
Polizeidienststelle Schwentinental
Schleswig-Holstein Netz AG
Stadt Preetz
Stadt Schwentinental: Amt I SG Schule
Stadt Schwentinental: Amt III SG Klimaschutz
Stadt Schwentinental: Amt III SG Stadtentwässerung
Stadt Schwentinental: Amt IV SG Brandschutz
Stadtwerke Schwentinental GmbH
TenneT TSO GmbH
TNG Stadtnetz GmbH
Verwaltungsgemeinschaft Quickborn: GUV Schwentinegebiet

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme		Abwägungsentscheidung
1	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Stellungnahme vom 25.09.2024	
	Wir haben keine Einwände gegen die Innenverdichtung. Rechtzeitig möchten wir jedoch anregen mit Boden generell sparsam umzugehen und beispielsweise in Betracht zu ziehen, in den Einfamilienhäusern eine Einliegerwohnung zu ermöglichen. Ebenso wäre es zu empfehlen nur Reihenhäuser und Mehrfamilienhäuser zu errichten, um möglichst viele Wohneinheiten auf diesem Gebiet unterzubringen.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Kenntnisnahme. Im Sinne einer der Örtlichkeit angemessenen Nachverdichtung hat die Stadt Schwentinental sich für einen städtebaulich sinnvollen und vertretbaren Angebotsmix aus Einfamilien-, Doppel- und Mehrfamilienhäusern entschieden, welcher ein möglichst breites Spektrum an wohnbaulicher Entwicklung bietet, ohne dabei den Charakter der Umgebung (nachhaltig) zu stören. Die ausschließliche Errichtung von bspw. Mehrfamilienhäusern würde aus Sicht der Stadt diesem Charakter nicht entsprechen und scheidet daher aus.
2	Kreis Plön – Der Landrat Stellungnahme vom 28.10.2024	
	Seitens der Kreisplanung besteht zunächst lediglich der Hinweis, die Art des gewählten Verfahrensweges als „Regelverfahren“ (siehe Titelblatt Begründungstext) zu begründen, weil auch andere Verfahrenswege möglich erscheinen. Bitte beachten Sie zudem die nachfolgenden fachbehördlichen Stellungnahmen: Die UNB m.H. teilt mit: Soweit die Aufstellung des Bauleitplans im vereinfachten oder beschleunigten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, sind die zu erwartenden Eingriffe von der Eingriffsregelung freigestellt. Andernfalls wäre ein entsprechender Nachweis zu führen. Davon unberührt sind die Belange des Artenschutzes. Diese sind stets in einem gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Der Fachbeitrag muss am weiteren Beteiligungsverfahren zur Bauleitplanung teilnehmen und in Bezug auf Inhalt und Methodik der LBV-Arbeitshilfe „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ in jeweils geltender Fassung entsprechen. Die Untersuchungs- und Darstellungstiefe des Fachbeitrags muss eine rechtssichere Entscheidung über die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzungsänderung ermöglichen. Im vorliegenden Fall wurden bauvorbereitende Maßnahmen mit potenziellen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten (hier: Abriss von Gebäuden, Rodung von Gehölzen und Baufeldfreimachung). Ich weise darauf hin,	Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt: <u>Berücksichtigung. Im Rahmen des weiteren Planverfahrens wird eine entsprechende Begründung zur Verfahrenswahl in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.</u> Kenntnisnahme. <u>Berücksichtigung. Aufgrund des gewählten Regelverfahrens wird im Rahmen der weiteren Planbearbeitung ein Umweltbericht mit qualifizierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.</u> Kenntnisnahme. Ein qualifizierter Artenschutzbericht wurde zwischenzeitlich erstellt und wird im nächsten Verfahrensschritt im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt. Kenntnisnahme. Der zwischenzeitlich erfolgte Abbruch der ehemals bestehenden baulichen Anlagen erfolgte im Rahmen der Vorschriften gem. § 61 Abs. 3 Nr. 2 LBO-

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
dass Gehölzbeseitigungs- und Baufeldberäumungsmaßnahmen im Zuge von Bauleitplanungen grundsätzlich nicht zeitlich vorlaufend, sondern erst nach einer mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten artenschutzrechtlichen Begutachtung vorzunehmen sind. Diese Verfahrensweise soll sicherstellen, dass es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt. Die untere Wasserbehörde m.H. teilt mit: Die hier vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Bewertung nicht ausreichend und müssen konkretisiert werden. Gegen die Planung bestehen Bedenken und wird seitens der unteren Wasserbehörde in seiner jetzigen Form abgelehnt. Die Sicherstellung der Erschließung wird aus wasserrechtlicher Sicht momentan nicht in Aussicht erstellt. Die Stadt Schwentimental ist für die im B.- Plan Nr. 75 dargestellte Fläche abwasserbeseitigungspflichtig (§ 44 LWG). In der Ortslage Schwentimental betreibt die Stadt zentrale Schmutz- und Niederschlagswasseranlagen. Der Schmutz- und Niederschlagswasseranschluss an die zentrale Kanalisation, Behandlungsanlagen sowie die Abwasserreinigung in die Gewässer hat entsprechend §§ 8, 60, 57 und 83 WHG zu erfolgen. Es ist von Seiten des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären, inwieweit die vorhandene Kanalisation und die Kläranlage in der Lage sind, das zusätzliche Schmutzwasser aus dem Plangebiet aufzunehmen. Das Ergebnis mit evtl. nötigen Hinweisen ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Das Plangebiet soll nach den vorliegenden Informationen über die Einleitungsstelle 0011-RW-17 (Az.: 411-45-11 vom 20.10.1987) entwässern. Aufgrund des Alters der Einleitungserlaubnis ist diese zu überarbeiten und auf ihre relevanten Parameter hin zu überprüfen (abflusswirksame Fläche, Belastungsgrade der Flächen etc.). Durch die momentan geplante Erschließung kann es zu einer signifikanten Steigerung der abflusswirksamen versiegelten Flächen kommen. Die Stadt Schwentimental befindet sich gerade in der Erstellung eines Generalentwässerungsplans (GEP). Gegebenenfalls kann die Überprüfung des Bestands für die Entwässerung des hier vorliegenden B.-Plans im Rahmen des GEP überprüft werden. Es ist zu überprüfen, ob das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser von den vorhandenen Niederschlagswasseranlagen – hier insbesondere von dem direkt an der Ritzebek liegenden Regenrückhaltebecken - aufgenommen und entsprechend behandelt werden kann. Es ist ein Entwässerungskonzept zur abschließenden Bewertung mit entsprechender Nachweiserbringung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung vorzulegen. Im Rahmen des B.-Planverfahrens sind in den B.-Planunterlagen prüffähige Aussagen und Nachweise hierzu vorzulegen (§§ 47, 51 und 52 LWG). Sollte es durch die mit diesem B.-Plan entstehenden Wohnflächen zu Abweichungen von bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen bzw. Genehmigungen kommen, so sind neue Einleitungserlaubnisse bzw. Genehmigungen mit entsprechenden Planungsunterlagen zu beantragen. Das Einreichen der entsprechenden Nachweise bzw. Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde muss zeitnah erfolgen. Erst nach Einreichung der Unterlagen kann über die Erlaubnisfähigkeit der Anträge und damit über die Sicherung	SH. Die damit verbundene Baufeldfreimachung wurde durch den Vorhabenträger in enger Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Umweltamtes der Stadt Schwentimental durchgeführt, sodass von keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausgegangen wird. Kenntnisnahme. <u>Berücksichtigung. Im Rahmen der weiteren Planbearbeitung wird ein qualifiziertes Entwässerungskonzept inkl. A-RW-1-Nachweis unter Berücksichtigung der abgegebenen Hinweise erstellt, abgestimmt und im nächsten Verfahrensschritt im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur Verfügung gestellt.</u> <u>Berücksichtigung, s.o.</u> <u>Berücksichtigung, s.o.</u> <u>Berücksichtigung, s.o.</u>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
der Erschließung im B.-Planverfahren entschieden werden (s. Punkt 2 Einführungserlass ARW-1 vom 10.10.2019). Bei den Nachweisen einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung wird auf den gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) zum landesweiten Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ (A-RW-1) vom 10.10.2019 hingewiesen. Es werden weiterhin folgende Hinweise für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Die anerkannten Regeln der Technik (z.B. die DWA A-102) fordern seit Ende 2020 eine Trendumkehr von der abflussdominierten Niederschlagswasserbeseitigung. Die Einhaltung eines natürlichen Wasserhaushalts unter der Beachtung der Versickerung, der Verdunstung und dem Abfluss muss bei der Planung/Überplanung für neue Bauvorhaben Beachtung finden. Die Vorhabenträger müssen eine Schädigung des Wasserhaushalts begründen, bzw. begründen, warum diese nicht vermieden werden kann. Entsiegelungen von z.B. Stellplätzen und die Begrünung von Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und Schadstoffeinträge minimieren und ausgleichen. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser z.B. durch Versickerungsanlagen oder Baumrigolen oder die Nutzung von Zisternen und die damit einhergehende Entlastung unserer Gewässer im Kreis Plön wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Die geplante Fläche des B.-Plans Nr. 71 liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets Schwentinetal Zone IIIA. Es gelten damit die Nutzungseinschränkungen der Flächen gemäß § 5 der Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke in Kiel (Wasserschutzgebietsverordnung Schwentinetal) vom 27. Januar 2010 (GVObI. 2010, 22). Die untere Bodenschutzbehörde m.H. teilt mit: Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Altablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Aufgrund des in den Planungsunterlagen dargestellten Flächenbedarfs und den damit einhergehenden Bodenbeeinflussungen empfiehlt sich die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639. Das Bodenschutzkonzept wäre mit der uBB abzustimmen und dieser spätestens einen Monat vor Vergabe der Bauleistungen unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.	<u>Berücksichtigung, s.o.</u> Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erarbeitung des Entwässerungskonzeptes, sofern möglich und sinnvoll, berücksichtigt. <u>Berücksichtigung. Ein entsprechender Hinweis wird in die Hinweise des Bebauungsplanes sowie die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</u> Kenntnisnahme. Nichtberücksichtigung. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz zum Ziel hat, stoffliche Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden. Überdies ist die DIN 19639 bei Bauvorhaben anzuwenden, bei denen z.B. landwirtschaftliche Flächen zeitweise durch Baumaßnahmen beansprucht werden, wie z.B. beim Bau von Autobahnen. Bei solchen Bauvorhaben soll sichergestellt werden, dass die Böden, die nur zeitweise beansprucht werden (z.B. für Baustraßen oder für Lagerflächen), keine Funktionsverluste erleiden. Eine entsprechende Anwendung im vorliegenden Bauleitplan ist daher aus Sicht der Stadt obsolet.

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Um das Auftreten schädlicher Bodenverdichtungen zu verhindern, sind bei Baumaßnahmen auf unbefestigten und stark beanspruchten Flächen (insbesondere Zufahrt/Baustraßen) Arbeitsgeräte mit breitem Kettenfahrwerk einzusetzen bzw. Lastverteilungsplatten auszulegen. Für Nivellierungsarbeiten ist bevorzugt Bodenmaterial aus dem Plangebiet zu nutzen. Spätere Grün-/Freiflächen sind nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit sonstigen Auflasten zu versehen. Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Bei der Verwertung oder Entsorgung bei dem Vorhaben anfallenden Bodens sind die Anforderungen nach §§ 6-8 BBodSchV bzw. der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten. Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung. Der vorbeugende Brandschutz m.H. teilt mit: Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Löschwassermenge von mind. 800 Litern pro Minute für eine Löschzeit von 2 Stunden (96 m³) vorzuhalten. Die Entfernung zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestelle darf 125 / 75m nicht überschreiten. Art und Ausführung der Löschwasserbevorratung sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Der öff.-rechtl. Entsorgungsträger m.H. teilt mit: Lt. Abbildung 6 der Begründung ist die Wendefläche ausreichend dimensioniert. Es ist unbedingt eine ausreichende Anzahl an privaten Stellplätzen vorzuhalten, damit die Wendefläche nicht zugeparkt wird und es dadurch zu Leerungsausfällen kommt. Der geplante Behälterstandplatz in der Mitte der Wendefläche muss ausreichend groß dimensioniert werden. Die Erfahrung zeigt, dass diese Plätze häufig zu klein bemessen werden. Folgende Aspekte sollten bei der Planung des Behälterstandplatzes berücksichtigt werden: Der Stellplatz sowie die Wege dorthin müssen niveaugleich, eben und beleuchtet sein. Ebenso muss der Untergrund trittsicher sowie ausreichend tragfähig sein, damit die Behälter nicht „versinken“. Die Zugänge und Wege müssen ausreichend breit sein. Die Beseitigung von Gefährdungen durch Eis und Schnee auf dem Platz und den Wegen ist sicherzustellen. Der Sammelplatz muss an den Abfuhrtagen frei zugänglich sein. Es empfiehlt sich, den Standplatz (vor allem die Bioabfallbehälter) vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen – z. B. durch entsprechende Begrünung. Je Müllbehälter sollte folgender Flächenbedarf berücksichtigt werden: 80l, 120l und 240l Behälter: 0,75m x 0,85m. 770l und 1.100l Behälter: 1,50m x 1,30m. Außerdem ist eine Bewegungsfläche von 1m Breite bei einseitiger Aufstellung und von 1,50m Breite bei beidseitiger Aufstellung zu berücksichtigen, um die Behälter rangieren zu können. Des Weiteren muss die Lagerung der gelben Wertstoffsäcke oder alternativ die Aufstellung von gelben Wertstoffbehältern berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz sowie zum Umgang mit potenziellen Funden von Altablagerungen / Bodenverunreinigungen o.ä. ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan sowie der Begründung enthalten. Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt. Die Umsetzung ist im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung und -ausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen. Eine Löschwasserauskunft liegt bereits vor. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze (Privat) sind gemäß der Stellplatzsatzung der Stadt Schwentimental Stellplätze in ausreichender Anzahl vorgehalten. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise sind im Rahmen der nachgeordneten Erschließungsplanung und -ausführung relevant und dort entsprechend zu berücksichtigen. Kenntnisnahme, s.o.

Stellungnahme		Abwägungsentscheidung
	Das Amt für Abfallwirtschaft steht bei einer detaillierten Standplatzplanung beratend zur Verfügung. Sperrmüll wird ausschließlich im Rahmen der Straßenrandentsorgung abgeholt. Es empfiehlt sich, dass dieser bei den zugeordneten Wohngebäuden bereitgestellt wird, damit der Behälterstandplatz und / oder die Wendefläche nicht zusätzlich zugestellt wird. Die Hofplatzentsorgung ist in der aktuellen Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön in § 15 Abs. 6 geregelt. Weiteres Verfahren: Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Stellungnahme vom 23.09.2024	
	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen (hier: Gasleitung-Stadtwerke Kiel – M_GAS-LA_HD – HGD 100 St (Sw). Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Kenntnisnahme. Eine Abstimmung mit dem zuständigen Versorger und Leitungsträger (hier: Stadtwerke Kiel) ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens erfolgt. Eine Betroffenheit wird gem. der eingegangenen Stellungnahme nicht ausgelöst. Kenntnisnahme, s.o. Kenntnisnahme, s.o.
4	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein: Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 27.08.2024	
	In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Kenntnisnahme. Gemäß angefragter Überprüfung auf Kampfmittelbelastung vom 12.02.2020 befinden sich innerhalb des Plangebietes Kampfmittelverdachtsflächen, welche eine entsprechende Überprüfung dieser Flächen vor Baubeginn bedingen. Eine Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Planungsphase durch den Vorhabenträger.

Stellungnahme		Abwägungsentscheidung
5	Stadtwerke Kiel AG Stellungnahme vom 16.09.2024	
	Den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Schwentinental haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Anmerkung zur Begründung: Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Kiel AG. Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.	<u>Kenntnisnahme.</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt bewertet: Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend den abgegebenen Hinweisen ergänzt. Kenntnisnahme. Die abgegebenen Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.